

Satzung des Autonomen InterTrans*- Referats
der Verfassten Studierendenschaft an der Philipps-Universität
Marburg

nach Beschlussfassung vom 28.10.2025

§1 Präambel	1
§2 Organe des Referats	1
§3 Vollversammlung	2
§3.1 Aufgaben und Funktionen der Vollversammlung	2
§3.2 Zusammensetzung der Vollversammlung	2
§3.3 Einberufung der Vollversammlung	2
§3.4 Ladung und Fristen	2
§3.5 Bestimmungen zur Vollversammlung	2
§3.6 Bestimmungen zum Protokoll der Vollversammlung	3
§3.7 Wahlleitung	3
§3.8 Beschlussfähigkeit	3
§4 Die Referentis des InterTrans*- Referats	3
§4.1 Allgemeine Aufgaben der Referentis	3
§4.2 Aufgaben zur Sicherstellung der Referatsarbeit	3
§4.3 Wahl der Referentis	3
§5 Das InterTrans*- Plenum	4
§5.1 Turnus des Plenums	4
§5.2 Aufgaben und Befugnisse	4
§5.3 Plenumsmitglieder	4
§5.4 Beschlussfähigkeit	4
§6 Ausschlussklausel	4
§7 Schlussbestimmungen	5

§1 Präambel

Inter* und Trans* Personen sind aufgrund ihrer Geschlechtsidentität im Alltag und in der Universität Diskriminierung ausgesetzt. Das Autonome InterTrans* Referat soll ein Schutzraum für tinqa* Studierende der Universität Marburg sein, dies steht für trans*, inter*, nichtbinäre, agender Personen und alle, die sich ihrer Geschlechtsidentität unsicher sind.

Dies schließt alle Studierenden ein, die sich nicht in der Cis-Endo-Norm wiederfinden. Das * in Autonomes InterTrans* Referat steht dabei für diese Positionierung. Die Cis-Endo-Norm beschreibt die Übereinstimmung der eigenen Geschlechtsidentität mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht und die Übereinstimmung von dem eigenen Körper mit medizinisch-gesellschaftlichen Kategorisierungen von Körpern in männlich und weiblich.

Das Autonome InterTrans*-Referat hat sich historisch aus den Erfahrungen verschiedener tinqa* Personen gegründet, die immer wieder im Hochschulalltag ausgegrenzt, diskriminiert, komplett ausgeschlossen und pathologisiert wurden. All dies findet auf allen Ebenen des universitären Alltags statt; so z.B. in den Lehrinhalten aller Fakultäten dieser Universität, in der Verwaltungspraxis, in den Lehrräumen und -veranstaltungen, auf den Toiletten dieser Universität, in den universitären Gremien, in denen sich entschieden wurde, die spezifischen Verbrechen an inter Personen in der NS-Zeit an der Universität aufzuarbeiten, dies aber nie umgesetzt wurde.

Dieser Ist-Zustand ist ein Spiegel der gesamtgesellschaftlichen Situation. Tinqa* Personen sind mit einem sehr hohen Ausmaß an Gewalt, Ausschlüssen, Diskriminierungen, Anfeindungen und psychischer Belastung im Alltag konfrontiert. Das AIT*R möchte eine Anlaufstelle sein, in der Begegnung, Kennenlernen, Austausch und Unterstützung stattfinden können. Dabei wollen wir uns kritisch mit den gesamtgesellschaftlichen Normativitäten, sowie den geltenden Macht- und Herrschaftsverhältnissen auseinandersetzen. Dies kann z.B. geschehen durch das Schaffen von Räumen, die auf Selbstfürsorge fokussiert sind, und auch durch aktivistische Arbeit.
Daher sollen die Referentis einen physischen Raum schaffen, um im Tinqa*-Unialtag einen Ort anzubieten, der für die Zielgruppen da ist. Dabei sollen intersektional diskriminierte Personen insbesondere mitgedacht und aktiv einbezogen werden.

§2 Organe des Referats

Die Organe des Autonomen InterTrans*- Referats sind:

- Die Vollversammlung.
- Die Referentis des Autonomen InterTrans*- Referats.
- Das Autonome InterTrans*- Plenum.

§3 Vollversammlung

§3.1 Aufgaben und Funktionen der Vollversammlung

- Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Autonomen InterTrans*-Referats. Ihre Beschlüsse sind bindend.
- Die Vollversammlung wählt und entlastet die Referentis des Autonomen InterTrans*-Referats.
- Die Referentis des Autonomen InterTrans*-Referats können durch die Vollversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.
- Die Vollversammlung beschließt das Selbstverständnis des Autonomen InterTrans*-Referats.
- Die Vollversammlung beschließt Änderungen zur Satzung des Autonomen InterTrans*-Referats.

§3.2 Zusammensetzung der Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus allen ordentlich eingeschriebenen inter*- und trans*- Studierenden der Philipps-Universität Marburg.

§3.3 Einberufung der Vollversammlung

Die Vollversammlung des Autonomen InterTrans*-Referats kann einberufen werden:

- durch die aktuellen Referentis des Autonomen InterTrans*-Referats.
- durch den Antrag von mindestens 5 InterTrans*-Studierenden der Philipps-Universität Marburg.
- durch die letzte Wahlleitung des Autonomen InterTrans*-Referats.

§3.4 Ladung und Fristen

- Die Einladung zur Vollversammlung muss mindestens eine Woche vor dieser bekannt gegeben werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Vollversammlung müssen der Einladung beiliegen.
- Die Ankündigung erfolgt öffentlich. Nach Möglichkeit soll auch eine Mail an den Email-Verteiler versendet werden. Die Einladung zur Vollversammlung wird an die aktuelle Mailadresse des AIT*Rs gesendet, sofern diese nicht von den aktuell amtierenden Referentis einberufen wird.

§3.5 Bestimmungen zur Vollversammlung

- Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.
- Zu Beginn der Sitzung ist eine Versammlungsleitung und eine Schriftführung zu wählen.
- Es ist ein Protokoll zu führen, welches spätestens eine Woche nach der Vollversammlung öffentlich zur Verfügung stehen muss.

§3.6 Bestimmungen zum Protokoll der Vollversammlung

- Das Protokoll muss in einer digitalen barrierearmen Form geschrieben werden. Die Namen der Teilnehmenden werden in der öffentlichen Fassung unkenntlich gemacht.

§3.7 Wahlleitung

- Zur Durchführung der Wahl bestimmt die Vollversammlung eine Wahlleitung, welche für den Zeitraum der Wahlen die Sitzungsleitung übernimmt. Zur Unterstützung bei der Durchführung der Wahl können nicht ordentliche Mitglieder des Referats bestimmt werden. Diese sind zur Verschwiegenheit über personenbezogenen Daten und die Inhalte, die auf der Vollversammlung ausgetauscht werden, verpflichtet.

§3.8 Beschlussfähigkeit

- Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten größer ist, als die doppelte Anzahl der amtierenden Referentis

§4 Die Referentis des InterTrans*- Referats

§4.1 Allgemeine Aufgaben der Referentis

- Die Referentis erledigen die laufenden Geschäfte des Referats.
- Die Referentis sind gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- Die Referentis verpflichten sich zur Referatsarbeit im Sinne von §1.

§4.2 Aufgaben zur Sicherstellung der Referatsarbeit

- Die Referentis sind dazu verpflichtet für das Stattfinden des InterTrans*- Plenums Sorge zu tragen. Es steht in ihrer Verantwortung, für die Plena die Infrastruktur des Autonomen InterTrans*- Referats zur Verfügung zu stellen und das InterTrans*- Plenum in seiner Arbeit zu unterstützen.
- Die Referentis sind dazu verpflichtet, die Kanäle des Referats aktuell zu halten.

§4.3 Wahl der Referentis

- Referentis werden von der Vollversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Referentis können vorzeitig aus dem Amt entlassen werden durch:
 - (a) Rücktritt.
 - (b) Abwahl durch die Vollversammlung.
 - (c) Tod.
- Zum Referenti gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied des Referats, ausgenommen sind AStA-Vorständ*innen, Referentis des AStA sowie AStA-Angestellte.
- Gewählt wird in gleicher und direkter Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Es wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Eine geheime Wahl kann auf Antrag durchgeführt werden.

§5 Das InterTrans*- Plenum

§5.1 Turnus des Plenums

- Das Plenum des Autonomen InterTrans*- Referats tritt in den Semestern mindestens einmal im Monat zusammen. In den Semesterferien soll mindestens eine Sitzung einberufen werden.

§5.2 Aufgaben und Befugnisse

- Das Plenum ist eine beratende und kontrollierende Instanz des Autonomen InterTrans*-Referats.
- Das Plenum berät und unterstützt die Referentis bei ihren Aufgaben und Projekten.
- Das Plenum trägt dazu bei, dass das Selbstverständnis aktuell ist. Es formuliert entsprechende Änderungen und bringt diese in die Vollversammlung ein.
- Das Plenum berichtet jeweils in der Vollversammlung über die Arbeit seit der letzten Vollversammlung.
- Das Plenum hat die Befugnis, Plenarsitzungen unter Ausschluss der Referentis einzuberufen. Dies ist möglich wenn:
 - (a) diese mindestens zwei Wochen früher davon unterrichtet werden,
 - (b) und es dazu hinreichende Gründe gibt.
 - (c) Zudem muss dies von mindestens fünf Plenumsmitgliedern beschlossen sein.
 - (d) Dazu ist eine schriftliche Dokumentation der Gründe und der beschlussfassenden Plenumsmitglieder notwendig.

§5.3 Plenumsmitglieder

- Plenumsmitglied ist, wer ein ordentliches Mitglied des Referats nach §3.2 ist. Bei Entscheidungen und Anträgen sind alle anwesenden Plenumsmitglieder stimmberechtigt.

§5.4 Beschlussfähigkeit

- Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mehr Mitglieder anwesend sind, als die gewählte Anzahl an Referentis.

§6 Ausschlussklausel

- Gründe zum Ausschluss vom Autonomen InterTrans*- Referats sind:
 - (a) Schwulen-, Lesben und Bisexuellenfeindliches Verhalten,
 - (b) trans*feindliches Verhalten,
 - (c) sexistisches Verhalten,
 - (d) rassistisches Verhalten,
 - (e) antisemitisches Verhalten,
 - (f) nationalistisches Verhalten,
 - (g) Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen
 - (h) oder andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
 - (i) die Verletzung von Persönlichkeitsrechten,

- (j) herabwürdigende Äußerungen persönlicher und allgemeiner Natur
- (k) und Diebstahl von Referatseigentum oder privatem Eigentum im Referat.

- Zu diesem Zweck ist es Referentis und der Vollversammlung möglich, nach §6 begründete Ausschlüsse auszusprechen.
- Ausschlüsse gelten über die Dauer der Amtszeit der Referentis hinaus und können von einer Vollversammlung oder nachfolgenden Referentis widerrufen werden.
- Zum Widerruf eines Ausschlusses ist eine einfache Mehrheit notwendig.
- Über Ausschlüsse ist Buch zu führen und das InterTrans*- Plenum sowie die Vollversammlung sind hinreichend über einen solchen Ausschluss zu unterrichten.
- Ausschlüsse ergänzen das allgemeine Hausrecht der Referentis.

§7 Schlussbestimmungen

- Die Satzung tritt nach ihrem Beschluss in der Vollversammlung bis zum Beschluss einer neuen Satzung in Kraft
- Amtierende Referentis bleiben bis zur nächsten Satzungsgemäßen Wahl im Amt.
- Die Wirksamkeit der Satzung bleibt unberührt, sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt feststellen lassen, dass eine Bestimmung unwirksam ist. Die Vollversammlung ist in einem solchen Falle verpflichtet, eine möglichst nahe kommende wirksame Regelung anstelle dessen zu formulieren und zu beschließen.
- Die Satzung kann mit einer zweidrittel Mehrheit der Mitglieder auf einer Vollversammlung geändert werden.
- Änderungen dieser Satzung dürfen in keinem Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zum Hessischen Hochschulgesetz, zur Satzung der Studierendenschaft der Philipps-Universität Marburg, sowie zu dem Sinn und zu der Bestimmung des Autonomen InterTrans*- Referats gemäß §1 und dem Selbstverständnis stehen.